

BESTENS
ABGESICHERT.



Rundschreiben

Nr. 1 | März 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Zusatzversorgung als betriebliche Altersversorgung gewinnt immer mehr an Bedeutung – gerade auch für junge Menschen. Daher ist es folgerichtig, dass der Kreis der Versicherungspflichtigen erweitert wird. Wer das ist und was es sonst für wissenswerte Neuigkeiten in der Zusatzversorgung gibt, darüber informiert Sie dieses Rundschreiben.

Reinhard Graf
Mitglied des Vorstands

Walter Dietsch
Abteilungsleiter



BVK Bayerische
Versorgungskammer

THEMENÜBERSICHT

Seite

- | | |
|---|---|
| 1. Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung | 2 |
| 2. Versicherungspflicht für Beschäftigte bei Förderung nach dem Teilhabechancengesetz | 2 |
| 3. Erweiterung der Versicherungspflicht von Auszubildenden | 3 |
| 4. Zusätzliche Umlage ab 1. April 2019 | 4 |
| 5. Förderung von Geringverdienern in der freiwilligen Versicherung - PlusPunktRente - | 5 |
| 6. Die Zusatzversorgung - ein Erklärfilm | 6 |
| 7. Seminare für Personalsachbearbeiter/innen zur Zusatzversorgung | 6 |



1. ARBEITGEBERZUSCHUSS ZUR ENTGELTUMWANDLUNG

Der durch das Betriebsrentenstärkungsgesetz eingeführte § 1a Abs. 1a BetrAVG bestimmt, dass Arbeitgeber im Rahmen einer Entgeltumwandlung **15 Prozent** des umgewandelten Entgelts zusätzlich als **Arbeitgeberzuschuss** an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung weiterleiten müssen, soweit sie durch die Entgeltumwandlung Sozialversicherungsbeiträge einsparen. Die Regelung des § 1a BetrAVG begrenzt den Rechtsanspruch auf Entgeltumwandlung auf einen Betrag in Höhe von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze. Dementsprechend ist auch der Zuschuss zu Entgeltumwandlungen in dieser Höhe begrenzt.

Die Regelung des § 1a Abs. 1a ist zum **1. Januar 2019** in Kraft getreten. Sie gilt allerdings zunächst für individual- und kollektivrechtliche Entgeltumwandlungsvereinbarungen, die ab dem 1. Januar 2019 abgeschlossen werden. Für Entgeltumwandlungen, die vor diesem Zeitpunkt vereinbart worden sind, müssen Zuschüsse erst ab dem 1. Januar 2022 gezahlt werden.

Die Regelung des § 1a Abs. 1a BetrAVG ist allerdings tarifdispositiv (§ 19 BetrAVG). Damit können Tarifvertragsparteien abweichende Vereinbarungen treffen. Auch werden bereits bestehende Tarifverträge zur Entgeltumwandlung nicht tangiert, und zwar auch dann nicht, wenn dort kein oder nur ein geringerer als der in § 1a Abs. 1a BetrAVG vorgegebene Zuschuss vorgesehen ist.

Der verpflichtende Arbeitgeber-Zuschuss nach § 1a Abs. 1a BetrAVG wird durch den Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung für Arbeitnehmer/-innen im kommunalen öffentlichen Dienst (TV-EUmw/VKA) vom 18. Februar verdrängt, der

keinen Arbeitgeberzuschuss vorsieht. Daher ist ab 1. Januar 2019 innerhalb des Geltungsbereichs des TV-EUmw/VKA **kein** zusätzlicher Arbeitgeberzuschuss zu zahlen (siehe hierzu KAV Bayern, Rundschreiben A 11/2018).

Beruhet die durchgeführte Entgeltumwandlung ausschließlich auf individualvertraglicher Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Beschäftigtem, ist im Grundsatz klar: Wird die Entgeltumwandlung ab dem 1. Januar 2019 vereinbart, gilt die Pflicht zur Gewährung des Arbeitgeberzuschusses sofort. Wurde die Entgeltumwandlungsvereinbarung vor dem 1. Januar 2019 geschlossen, setzt die Zuschusspflicht erst zum 1. Januar 2022 ein.

2. VERSICHERUNGSPFLICHT FÜR BESCHÄFTIGTE BEI FÖRDERUNG NACH DEM TEILHABECHANCEGESETZ

Das Zehnte Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Schaffung neuer Teilhabechancen für Langzeitarbeitslose auf dem allgemeinen und sozialen Arbeitsmarkt (Teilhabechancen – 10. SGB II – ÄndG) – ist mit Wirkung vom 1. Januar 2019 (BGBl. I S. 2583) in Kraft getreten.

Der Fokus des Gesetzes liegt in der Aufnahme der Förderinstrumente

- „Eingliederung von Langzeitarbeitslosen“ durch die Neufassung des § 16e SGB II und
- „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ durch den neu eingeführten § 16i SGB II für arbeitsmarktfremde Menschen.

Diese Fördermaßnahmen sind nicht vom Ausnahmekatalog der §§ 1 Abs. 2 Buchst. i und k TVöD bzw. § 1 Abs. 3 Buchst. c aa bzw. c bb TV-V erfasst und sind damit in der Zusatzversorgung **versicherungspflichtig**.



Nach § 19 Abs. 1 Buchst. k unserer Satzung sind Beschäftigte dann nicht in der Zusatzversorgung zu versichern, wenn sie nicht unter den Personenkreis des § 1 des Altersvorsorge-Tarifvertrages-Kommunal – ATV-K – fallen. Damit wären Personen von der Versicherungspflicht in der Zusatzversorgung ausgeschlossen, wenn sie nicht unter die Tarifverträge des öffentlichen Dienstes fallen. Nachdem die neu geschaffenen Regelungen nach dem Teilhabechancengesetz jedoch nicht vom TVöD ausgenommen sind, besteht insoweit auch Versicherungspflicht in der Zusatzversorgung.

Über die oben genannten Förderinstrumente können Arbeitgeber Lohnkostenzuschüsse erhalten. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nicht nach dem tatsächlich gezahlten Entgelt, sondern nach der Höhe des gesetzlichen Mindestlohns. Soweit diese Beschäftigungsverhältnisse nicht von den für die Beschäftigung geltenden Tarifverträgen ausgenommen sind, ist an die jeweils geförderten Beschäftigten das tarifvertragliche Entgelt zu zahlen.

3. ERWEITERUNG DER VERSICHERUNGSPFLICHT VON AUSZUBILDENDEN

Auszubildende sind in der Zusatzversorgung zu versichern, wenn sie unter die Tarifverträge für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) vom 13. September 2005 fallen oder fallen würden, wenn das Mitglied diese Tarifverträge anwenden würde (§ 22 unserer Satzung).

Zum 1. Januar 2019 wurde § 1 TVAöD im Absatz 1 um einen neuen Buchstaben c) erweitert. Danach gilt der TVAöD nunmehr auch für Auszubildende in betrieblich-schulischen Gesundheitsberufen nach folgenden Maßnahmen:

	Berufsausbildung	Gesetzliche Vorschriften in der jeweils aktuellen Fassung
1.	Orthoptistinnen und Orthoptisten	Orthoptistengesetz vom 28. November 1989 (BGBl. I S. 2061) Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Orthoptistinnen und Orthoptisten vom 21. März 1990 (BGBl. I S. 563)
2	Logopädinnen und Logopäden	Gesetz über den Beruf des Logopäden vom 7. Mai 1980 (BGBl. I S. 529) Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden vom 1. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1892)



3.	a) Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentinnen und –assistenten b) Medizinisch-technische Radiologieassistentinnen und –assistenten c) Medizinisch-technische Assistentinnen und Assistenten für Funktionsdiagnostik	MTA_Gesetz vom 2. August 1993 (BGBl. I S. 1402) Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin vom 25. April 1994 (BGBl. I S. 922)
4.	Ergotherapeutinnen und –therapeuten	Ergotherapeutengesetz vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1246) Ergotherapeuten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vom 2. August 1999 (BGBl. I S. 1731)
5.	Physiotherapeutinnen und –therapeuten	Masseur- und Physiotherapeutengesetz vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1084) Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten vom 6. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3786)
6.	Diätassistentinnen und –assistenten	Diätassistentengesetz vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 446) Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Diätassistentinnen und Diätassistenten vom 1. August 1994 (BGBl. I S. 2088).

Diese Auszubildenden sind also ab dem 1. Januar 2019 zu versichern, auch wenn die Ausbildung schon zuvor begonnen hatte.

4. ZUSÄTZLICHE UMLAGE AB 1. APRIL 2019

Der Grenzwert, ab dem eine zusätzliche Umlage (in Höhe von 9 %) zu zahlen ist, ändert sich ab dem 1. April 2019 wie folgt:

bis 31. März 2019:	7.554,47 €
ab 1. April 2019:	7.766,66 €
im Monat der Jahressonderzahlung:	11.788,23 €

Eine zusätzliche Umlage (§ 76 der Satzung) fällt nur in solchen Fällen an, in denen sowohl im Dezember 2001 als auch im Januar 2002 bereits eine zusätzliche Umlage zu zahlen war, weil der damalige Verdienst des Beschäftigten über BAT I lag. Damit gilt die Regelung über die zusätzliche Umlage nur für solche Fälle, bei denen noch das bereits in den Jahren 2001/2002 vorhandene Beschäftigungsverhältnis weiterhin besteht und im Jahr 2019 Entgelte über dem Grenzwert erzielt werden. Für alle sonstigen Beschäftigten, deren regelmäßige Entgelte über dem oben genannten Wert liegen, ist keine zusätzliche Umlage zu zahlen.



5. FÖRDERUNG VON GERINGVERDIENERN IN DER FREIWILLIGEN VERSICHERUNG - PLUSPUNKTRENT

Seit dem 1. Januar 2018 ist es möglich, dass Arbeitgeber einen Förderbetrag nach § 100 EStG erhalten, wenn sie für Beschäftigte mit einem Verdienst bis zu 2.200 € Beiträge in eine kapitalgedeckte Altersversorgung zahlen. Voraussetzung für die Förderung ist u.a., dass der Beschäftigte nicht mehr als 2.200 € im Monat verdient und der Arbeitgeber mindestens im Jahr 240 € an Beiträgen aufwendet. Zudem muss es sich um ein sog. erstes Dienstverhältnis handeln (siehe hierzu unser Rundschreiben Nr. 2 / 2018).

In unserem Rundschreiben hatten wir Sie bereits darauf hingewiesen, dass zu den förderfähigen Beiträgen auch Beiträge des Arbeitgebers in die PlusPunktRente als freiwillige Arbeitgeber-Höherversicherung gehören.

Gemeint sind hiermit Beiträge, die ein Arbeitgeber „aus seinen Mitteln“ in die PlusPunktRente der BVK Zusatzversorgung einzahlt (nicht also Beiträge aus einer Entgeltumwandlung), wodurch also der Arbeitgeber selber die PlusPunktRente finanziert. Betroffen sind damit Beiträge von Arbeitgebern, die entweder ausschließlich Mitglied im Abrechnungsverband III (Freiwillige Versicherung) sind oder die für Versicherte anstelle oder zusätzlich zur Pflichtversicherung Beiträge in die PlusPunktRente (als freiwillige Arbeitgeber-Höherversicherung) einzahlen.

Mit der PlusPunktRente erhalten die Beschäftigten eine kapitalgedeckte betriebliche Altersversorgung. Die Beiträge, die vom Arbeitgeber dabei erbracht werden, können somit unter die begünstigten Aufwendungen des BAV-Förderbetrages des § 100 EStG fallen. So-

weit die Aufwendungen nach § 100 EStG gefördert werden, sind sie bei der Überweisung der Beiträge in den letzten beiden Stellen des Verwendungszwecks dem **Steuermerkmal 07** zu melden. Wenn die Beiträge nur teilweise nach § 100 Abs. 6 EStG steuerfrei sind, muss die Überweisung aufgeteilt und mit den entsprechenden Steuerschlüsseln versehen werden.

Beispiel des Verwendungszwecks auf dem Überweisungsträger:

123456-V5-1-BS-015507

Die ersten beiden Stellen (nach BS) benennen den Einzahler 01 = Arbeitgeber

Die beiden mittleren Stellen (55) betreffen die Art und das Risiko des Vertrages (z.B. Altersrente mit Hinterbliebenenschutz und Option auf Erwerbsminderungsrente)

Die beiden letzten Stellen betreffen die Besteuerung der Beiträge (und sind individuell vom Arbeitgeber hinzuzufügen):

01: steuerfrei

02: Pauschalversteuerung

03: individuelle Versteuerung

07: steuerfrei bei Geringverdienern

Die letzten beiden Ziffern des Verwendungszwecks 1 richten sich nach der Art der Besteuerung des Beitrags zur freiwilligen Versicherung. Die Endziffer 01 ist zu verwenden, soweit der Beitrag nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei ist. Die Endziffer 02 ist für pauschal zu versteuernde Beiträge zu verwenden (§ 40 b EStG alter Fassung). Soweit der Beitrag nicht steuerfrei oder pauschal zu versteuern ist, ist die Endziffer 03 anzugeben. Die Endziffer 07 ist zu verwenden, soweit der Beitrag nach § 100 Abs. 6 EStG steuerfrei ist. Ist der Gesamtbeitrag unterschiedlich



zu besteuern, sind die Beiträge entsprechend der jeweiligen Besteuerungsart gesondert zu überweisen und mit der entsprechenden Endziffer für die jeweilige Art der Besteuerung zu versehen.

6. DIE ZUSATZVERSORGUNG - EIN ERKLÄRFILM

Für manche(n) Mitarbeiterin oder Mitarbeiter ist die Zusatzversorgung noch immer etwas Unbekanntes. Das gilt insbesondere natürlich für neu eingestellte Beschäftigte. Sie wissen wenig über den Wert oder auch die Durchführung ihrer betrieblichen Altersversorgung. Daher haben wir einen „[Erklärfilm zur Zusatzversorgung](#)“ erstellt, der kurz und unterhaltsam über Aufgaben, Leistungen, Finanzierung und den Wert der Zusatzversorgung als betriebliche Altersversorgung informiert. Insbesondere wird darin zum Ausdruck gebracht, dass die Zusatzversorgung durch den Arbeitgeber zugesagt und von ihm durchgeführt wird.

Schauen Sie mal rein. Den Film finden Sie auf unserer [Homepage](#).

Da der Film für Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gedacht ist, können Sie in Ihrem Intranet gerne einen Link auf unsere Seite bzw. den Film direkt legen.

Noch besser: Fordern Sie bei uns eine Datei mit dem Film an, so dass Sie den Film direkt platzieren und ihn so allen Ihren Beschäftigten zugänglich machen können.

7. SEMINARE FÜR PERSONALSACHBEARBEITER/INNEN ZUR ZUSATZVERSORGUNG

Die Thematik der Zusatzversorgung ist für Sachbearbeiter/innen, die sich mit der Zusatzversorgung beschäftigen (müssen), zuweilen sehr komplex.

Dabei entstehen oft Fragen zur Versicherungspflicht oder zu steuerrechtlichen Meldungen der Umlagen und Zusatzbeiträge. Da diese Mitarbeiter/innen oft auch Ansprechpartner für ihre Kollegen/Kolleginnen beim Thema zusätzliche Altersversorgung sind, sollten sie auch Grundkenntnisse zum Leistungsrecht der Zusatzversorgung besitzen.

Zu diesen Themen bietet die BVK Zusatzversorgung Seminare an, die wir in Zusammenarbeit mit der Bayerischen Verwaltungsschule und in der Pfalz mit dem Studieninstitut Pirmasens durchführen. Die Seminare sind darauf abgestellt, grundsätzliches und detailliertes Wissen über die Zusatzversorgung zu vermitteln, so dass die tägliche Arbeit wesentlich erleichtert wird.

Die [Seminartermine](#) für 2019 finden Sie auf den nachfolgenden Seiten.

IHRE FRAGEN ZUR ZUSATZVERSORGUNG BEANTWORTEN WIR GERNE:

■ **Pflichtversicherung und PlusPunktRente**

089 9235-7400

E-Mail: info@bvk-zusatzversorgung.de

De-Mail: info@bvk-zusatzversorgung.de-mail.de

■ **Jahresabrechnung und Meldeverfahren**

089 9235-7410

arbeitgeberservice@versorgungskammer.de

■ **Für Mitglieder in der Pfalz**

06322 936-450

Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden

Denninger Straße 37 · 81925 München

Telefon 089 9235-7400 · Telefax 089 9235-7408

info@bvk-zusatzversorgung.de

www.bvk-zusatzversorgung.de

SEMINARE UND WORKSHOPS ZUR ZUSATZVERSORGUNG

1. Basisseminar „Zusatzversorgung im öffentlichen und kirchlichen Dienst“ für Einsteiger

Das Basisseminar wird erstmalig angeboten und richtet sich an Einsteiger in das Recht der Zusatzversorgung mit maximal einem Jahr einschlägiger Berufserfahrung.
Es handelt sich um eine Veranstaltung mit 6 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten.
Themen sind insbesondere: Aufgabe und Bedeutung der Zusatzversorgung - Mitgliedschaft - Versicherungsverhältnisse und Pflichtversicherung - Leistungen - Systemwechsel - Punkte-
modell - Finanzierungsverfahren - Aufwendungen für die Pflichtversicherung - Mitglieder-
portal und Homepage - Verfahren der Jahresabrechnung - Freiwillige Versicherung.

Die Lehrgangsgebühr beträgt 175 €.

Datum	Ort	Veranstaltungsnummer
29.03.2019	München	PS-19-208752
03.07.2019	München	PS-19-211225
20.11.2019	Nürnberg	PS-19-211226

2. Seminar „Zusatzversorgung im öffentlichen und kirchlichen Dienst“

Die Seminare sind ganztägige Veranstaltungen (8 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten), in denen alle grundlegenden Kenntnisse zur Zusatzversorgung vermittelt und aktuelle Themen behandelt werden. Sie sind vor allem für Beschäftigte aus der Personalverwaltung und der Lohn- und Gehaltsabrechnung bestimmt, die die Meldungen für die Zusatzversorgung vollziehen.

Themen sind insbesondere: Leistungsrecht – Versicherungspflicht – Finanzierung – Steuer und Sozialversicherung – Meldeverfahren – staatlich geförderte Altersvorsorge.

Die Lehrgangsgebühr beträgt jeweils 195 €.

Datum	Ort	Veranstaltungsnummer
18.02.2019	München	PS-19-208743
13.03.2019	Nürnberg	PS-19-208744
18.04.2019	München	PS-19-208745
28.05.2019	Nürnberg	PS-19-208746
07.06.2019	München	PS-19-208747
22.07.2019	Nürnberg	PS-19-208748
19.09.2019	München	PS-19-208749

3. Zusatzversorgung kompakt

Zweitägige Veranstaltung, in der man neben den Grundlagen auch den Umgang mit schwierigen Fällen kennen und für die Praxis anwenden lernt. Kombination aus Seminar (1.Tag) und Meldeverfahren (2.Tag)

Lehrgangsgebühr 300 €, Unterkunft 49,00 €, Verpflegung 54,00 €

Datum	Ort	Veranstaltungsnummer
21.03.2019 - 22.03.2019	Deggendorf	PS-19-210391
01.04.2019 - 02.04.2019	Holzhausen	PS-19-208736
08.04.2019 - 09.04.2019	Neustadt/Aisch	PS-19-208737
24.06.2019 - 25.06.2019	Bad Aibling	PS-19-208738
16.07.2019 - 17.07.2019	Deggendorf	PS-19-210392
12.09.2019 - 13.09.2019	Feuchtwangen	PS-19-208739
28.10.2019 - 29.10.2019	Holzhausen	PS-19-208740
25.11.2019 - 26.11.2019	Ohlstadt	PS-19-208741
05.12.2019 - 06.12.2019	Holzhausen	PS-19-208742

Anmeldung:

Bitte melden Sie sich schriftlich unter Angabe der Veranstaltungsnummer PS-19-.....an bei

Bayerische Verwaltungsschule (BVS), Ridlerstraße 75, 80039 München

kundenservice@bvs.de

Telefax: 089 / 54057-8599

Telefonische Auskünfte und Anmeldung: 089 / 54057-8684

Für Fragen nach freien Plätzen steht Ihnen der Kundenservice der BVS unter der o.g. Telefonnummer oder Mailadresse zur Verfügung. Gerne können Sie die praktische Online-Anmeldung auf der Homepage der BVS (www.bvs.de) nutzen.

Bitte beachten Sie, dass die BVS die Anmeldung schriftlich (Brief, Fax, E-Mail, oder online) benötigt.

Sie können auch kostengünstige Inhouse-Seminare buchen, für die wir gerne den Seminarinhalt auf Ihre persönlichen Wünsche zuschneiden.

4. Seminar in der Pfalz

Für unsere Mitglieder in der Pfalz bieten wir Seminare in Pirmasens an. Es handelt sich dabei um zweitägige Kompaktseminare (siehe oben Nr. 3)

Teilnahmegebühr 260,-- € für die 2-Tagesveranstaltung einschl. Mittagessen, ohne Übernachtung

Datum	Ort
20.03.2019 - 21.03.2019	Pirmasens

Anmeldung:

Kommunales Studieninstitut Pirmasens

Frau Birgit Stegmann

Postfach 2763

66933 Pirmasens

ksi@stadt-pirmasens.de

Fax: 06331 / 84 1133

Tel: 06331 / 84 2238